

# **SATZUNG**

## **zur Änderung der Betriebssatzung**

**des Landkreises Südliche Weinstraße für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft**  
(i. d. F. vom 18.12.2012)

**vom 22.07.2014**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. Seite 162), i. V. mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung vom 21.07.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss.“

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 22.07.2014  
**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**

Theresia Riedmaier  
Landrätin



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

der Satzung  
**zur Änderung der Betriebssatzung**  
**des Landkreises Südliche Weinstraße für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**  
(i. d. F. vom 04.08.2005)

**vom 18.12.2012**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. Seite 162), i. V. mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Im Vorspruch wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch „Wertstoffwirtschaft“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße (EWW)“.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 18.12.2012  
**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**

gez.

Theresia Riedmaier  
Landrätin

# **BETRIEBSSATZUNG**

**des Landkreises Südliche Weinstraße für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**vom 12. Dezember 2001**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), i. V. mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 05.12.1990 hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Landkreis führt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße (EBA)".

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro.

## **§ 4**

### **Kreistag**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlusts,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. die Satzungen,
5. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Mittel und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Werksausschuss**

1. Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, der aus neun Mitgliedern besteht, von denen mindestens fünf dem Kreistag angehören müssen. Dem Werksausschuss gehören darüber hinaus vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an.
2. Der Landrat führt im Werksausschuss den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 6

### Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Kreistag zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Landrates oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes,
  - b) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen der Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 10 %, mindestens jedoch 3.000 Euro des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
  - d) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig ist,
  - e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
  - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 7**

### **Landrat**

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Landrat kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgängen notwendig sind.
3. Der Landrat hat vor Eilentscheidungen nach § 43 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.
4. Der Landrat kann den Dezernenten, dessen Geschäftsbereich der Abfallentsorgungsbetrieb gehört, den Vorsitz im Werksausschuss übertragen.

## **§ 8**

### **Werkleitung**

1. Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages einen Werkleiter.
2. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Landrates nach § 7 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b) der Einsatz des Personals,
  - c) die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
  - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 3.000 Euro nicht übersteigt,
  - g) die Stundung von Forderungen bis zu 600 Euro und
  - h) der Erlass von Forderungen bis zu 600 Euro.

3. Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
4. Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
5. Die Werkleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
6. Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes werden vom Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Dieser vertritt den Werkleiter im jeweiligen Arbeitsgebiet, ist jedoch nicht Mitglied der Werkleitung.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Werkleiter und die Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Der Landkreis macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

2. Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
3. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet. Diese wird mit der Kreiskasse verbunden.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen.

## **§ 13**

### **Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Kreis**

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Kreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Kreises sind gemäß § 50 LKO i. V. mit § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigVO abzurechnen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 17.12.1990 i.d.F. vom 23.08.1994 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., 12. Dezember 2001

Theresia Riedmaier  
Landrätin